

Zweitschrift



3



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Agentur für Arbeit Kiel, Adolf-Westphal-Str. 2, 24143 Kiel

10101/161213/11764

Øer GmbH
Ericusspitze 4
20457 Hamburg

Ihr Partner vor Ort

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: AÜG-Nr.: 10101/161213/11764

Kundennummer: 10101/161213/11764

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Reinkober

Durchwahl: 0431 709 1010

Telefax: 0431 709 1011

E-Mail: Kiel.091-ANUE@arbeitsagentur.de

Datum: 21. Dezember 2016

**Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG);
Ihr Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren bei mir am 20.10.2016 eingegangenen Antrag verlängere ich Ihnen die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung für die Dauer eines Jahres. Die Erlaubnis gilt jetzt bis zum 20.01.2018.

Die Gebühr für die oben aufgeführte Erlaubnis setze ich gem. § 2a AÜG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) auf 1.000,00 EUR fest, auf die ich den geleisteten Kostenvorschuss von 1.000,00 EUR anrechne.

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Agentur für Arbeit einzulegen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenfestsetzung zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden kann (§ 20 Bundesgebührengesetz).

Anlagen
Erlaubnisurkunde

Postanschrift

Agentur für Arbeit Kiel
Adolf-Westphal-Str. 2
24143 Kiel

Besucheradresse

Adolf-Westphal-Str. 2
Kiel

Bankverbindung

BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
07:30 - 12:30
Do. (für Berufstätige)
14:00 - 16:00

Hinweise für Erlaubnisinhaber

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Reinkober
gez. Unterschrift)



Kiel, 06.06.2017

Zweitschrift

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Øer GmbH
Ericusspitze 4
20457 Hamburg

die ab dem 21.01.2014 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 20.01.2018 verlängert.

Im Auftrag

(Reinköber)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.